

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2018/735	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 614.136	24. Mai 2018
Bau- und Umweltausschuss am 04.06.2018 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 14.06.2018 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans</u> <u>"Lerchenfeldstraße I"</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lerchenfeldstraße I“ wird die der Beschlussvorlagen beiliegende Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB um ein Jahr verlängert und als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat von Kirchzarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juli 2016 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenfeldstraße I“ gefasst.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lerchenfeldstraße I“ und kann dem beigefügten Übersichtsplan, gekennzeichnet durch schwarze Umrandung mit Schraffur, entnommen werden.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist der Erhalt des ursprünglichen Siedlungscharakters. Einerseits sollen individuelle Ausdrucksformen in der Gebäudegestaltung zugelassen werden, andererseits soll ein homogenes Gesamterscheinungsbild gesichert werden. Insbesondere umfasst dies eine homogene Dachlandschaft. Mit der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften soll eine Regelung getroffen werden, welche die Doppelhäuser als homogene Einheit erkennen lassen.

Da das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Lerchenfeldstraße I“ derzeit seinen Verlauf nimmt, bestehen die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre noch immer. Die künftigen Planungsziele der Gemeinde müssen weiterhin gesichert werden, die Veränderungssperre wird deshalb um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre wurde am 18. August 2016 durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig (**siehe BV 2016/345, Juli 2016**).

Nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Nach Satz 3 kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern.

Anlagen

- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Entwurf Satzung
- Entwurf Begründung